

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst (Rettungsdienst-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Hessische Landkreisordnung (HKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie des § 9 des Hessischen Rettungsdienstgesetz (HRDG) vom 16. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766), hat der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen:

§ 1 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz erhebt der Schwalm-Eder-Kreis Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Beauftragung eines Leistungserbringers (Rettungswachen oder Notarzteinsatzfahrzeug) durch die Zentrale Leitstelle. Sie entsteht auch dann, wenn der von der Zentralen Leitstelle erteilte Einsatz- oder Fahrauftrag aus Gründen, die nicht die Zentrale Leitstelle zu vertreten hat, nicht ausgeführt wird.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Leistungserbringer, dem im Falle der Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle ein Einsatz- oder Fahrauftrag erteilt wurde.

§ 3 Gebührenfestsetzung

- (1) An Gebühren werden für jeden erteilten Einsatzauftrag (Notfallversorgung und Krankentransport) 31,00 € erhoben.
- (2) Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Auftragnehmer werden als getrennte Aufträge berechnet.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

Die zu entrichtenden Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Zwangsbeitreibung

Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Kosten nach dieser Satzung stehen den Kostenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) zu.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rettungsdienst-Gebührensatzung vom 15.09.1993, zuletzt geändert am 22.12.2014, außer Kraft.

Homberg (Efze), den 02.12.2024

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

gez. Unterschrift

Becker, Landrat

Bekanntmachung:

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst (Rettungsdienst-Gebührensatzung) vom 02.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Homberg (Efze), den 06.12.2024

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

gez. Unterschrift

Becker, Landrat

Die Satzung wird als Hinweisbekanntmachung in der HNA (alle drei Kreisteile) sowie auf der Internet-Seite des Schwalm-Eder-Kreises unter www.schwalm-eder-kreis.de unter der Rubrik Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bekanntgemacht.